

Feststellung gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung
(Landbell AG)

Auf Antrag der Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz, vom 20.05.2005 (Eingang 24.05.2005) sowie mehrerer Nachträge, wird gemäß § 6 Abs. 3 S. 11 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1407), festgestellt:

1. Im Gebiet des Landes Bremen ist durch die Landbell AG im Wege der Mitbenutzung der von der Duales System Deutschland AG, Köln, sowie der ISD Interseroh GmbH, Köln, genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.
2. Dieser Bescheid tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist sofort vollziehbar.
3. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Bremischen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Wegesende 23, 28195 Bremen, Zimmer E 158, Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.
4. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Die Antragstellerin hat die Nachweise für die im Land Bremen erfassten gebrauchten Verkaufsverpackungen als schriftliche Dokumentation und – soweit möglich – auch auf EDV-Datenträger vorzulegen.

Der Nachweis ist (Mengenstromnachweis) jeweils durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Grundlage für die Führung des Mengenstromnachweises ist die Richtlinie über die "Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige" gemäß Anhang I zu § 6 Verpackungsverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils geltenden Fassung.

Da die Antragstellerin die Sammelgefäße, Behälter usw. eines anderen, nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichteten Systems mitbenutzt, müssen die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum eigenen System in Abgrenzung zu anderen bestehenden Systemen transparent und nachvollzieh-

bar, differenziert nach den beiden Städten Bremen und Bremerhaven, im Mengenstromnachweis dargestellt werden.

- b) Bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes ist eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.
- c) In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland der Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV vorliegt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
- d) Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Sortierreste ist unter Angabe der Masse im Mengenstromnachweis darzulegen.
- e) Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und/oder einem von diesem beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV ergebenden Anforderungen benötigt werden.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und/oder den von diesem beauftragten Dritten zu den o.g. Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

- f) Die Antragstellerin hat unmittelbar nach Bekanntgabe der Feststellung, z.B. durch Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft, Gewinnabführungsvertrag oder Bilanzrückstellungen, ausreichende Sicherheit nachzuweisen, dass für den Fall der Einstellung des Systembetriebes die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet ist. Die Kündigung einer Sicherheit ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr unverzüglich mitzuteilen. Sie kann zum Widerruf der Feststellung führen, soweit sie nicht durch eine vergleichbare Sicherheit ersetzt wird.
- g) Werden Leistungsverträge, Verwertungsverträge oder der Clearing-Vertrag, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und

anderen Systembetreibern abgeschlossen hat, durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragsstellerin dies dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung wird widerrufen, wenn nicht bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ein neuer Vertrag vorgelegt worden ist, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt.

Die Feststellung erlischt ebenfalls, wenn eine der Abstimmungsvereinbarungen zwischen Antragstellerin und den Kommunen gekündigt wird, ohne dass im Rahmen der Kündigungsfrist eine neue Abstimmungsvereinbarung geschlossen wird. Wird eine nachfolgende Beauftragung zur Sammlung bzw. Verwertung lediglich vorläufig abgeschlossen, so erlischt die Feststellung ebenfalls, wenn der Vertrag nicht binnen 6 Monate in einen dauerhaften Vertrag umgewandelt wurde.

5. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung der Vorgaben der VerpackV erforderlich ist.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bremen, den 21.11.2005

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr